Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 16 — Ausgegeben Danzig, den 31. März — 1922

31

Ausführungsverordnungen

zum Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Empfängern von Renten aus der Invaliden- und der Angestellten-Versicherung vom 10. März 1922.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Empfängern von Renten aus der Invaliden- und der Angestelltenversicherung vom 10. März 1922 wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Rentenempfänger hat den Antrag auf Unterstützung bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes mündlich oder schriftlich zu stellen, und zwar in den Landgemeinden oder Gutsbezirken bei dem Gemeinde- oder Gutsvorstand, in den Städten bei dem Gemeindevorstand oder den von diesem in ortsüblicher Weise bekanntzugebenden Stellen. Der Antrag kann auch durch einen Vertreter gestellt werden. Der Vertreter ist auf Verlangen verpflichtet, eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Hat der Rentenempfänger keinen Wohnort oder ist streitig, wo sich der Wohnort befindet, so gilt als Wohnort der Ort, der für die Bestimmung der Zahlstelle der Rente oder des Ruhegeldes maßgebend war. Der Rentenempfänger ist auf Verlangen verpflichtet, durch Vorlage der Mitteilung der Versicherungsanstalt des Rentenausschusses oder der sonstigen anweisenden Stelle die Zahlstelle nachzuweisen.

Die den Antrag entgegennehmenden Stellen haben ihn, sofern sie nicht selbst zur Entscheidung berufen sind, unverzüglich mit gutachtlicher Aeußerung über die für die Gewährung und Höhe der Unterstützung maßgebenden Verhältnisse des Antragstellers an die zur Entscheidung über den Antrag zuständige Stelle (§ 2) weiterzuleiten.

§ 2.

Die Entscheidung erfolgt in den Städten durch die von dem Gemeindevorstande bestimmte Stelle, in den Landgemeinden und Gutsbezirken durch den Kreisausschuß.

Der Senat kann Landgemeiden auf Antrag oder von Amtswegen die Einrichtung der entscheidenden Stellen durch den Gemeindevorstand gestatten. Die Bildung von Zweckverbänden ist mit Genehmigung des Senats zulässig.

§ 3.

Die Stellen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Leiter dieser Stellen ist zur Abnahme der eidesstattlichen Erklärung (vgl. § 6 Abs. 4) befugt.

§ 4.

Als Empfänger von Renten im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 10. 3. 22 sind auch Personen anzusehen, die gemäß §§ 372 bis 386, § 388 des Versicherungsgesetzes für Angestellte aus Ersatzkassen Ruhegeld oder Rente auf Grund reichsgesetzlicher Versicherungspflicht beziehen.

Als Rentenempfänger im Sinne des Gesetzes sind nicht Personen anzusehen, die nur eine lebenslängliche Rente oder Leibrente nach §§ 61 oder 63 des Versicherungsgesetzes für Angestellte beziehen.

§ 5.

Kinder im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. 3. 22 sind eheliche und ihnen gleichgestellte Kinder sowie die unehelichen Kinder weiblicher Rentenempfänger.

§ 6.

Die Unterstützung muß gewährt werden, wenn die Tatsachen feststehen, von denen das Gesetz die Gewährung der Unterstützung abhängig macht.

Die Berechtigung zum Bezuge der Rente oder des Ruhegeldes muß durch Vorlegung des letzten Renten- oder Unterstützungsbescheides nachgewiesen werden oder durch eine Bestätigung der Zahlstelle, des Versicherungsamtes, des Rentenausschusses, der Ersatzkasse oder der sonstigen anweisenden Stelle über die Erteilung dieses Rentenbescheides. Die Gemeinden können zur Vermeidung von Doppelzahlungen auf dem Bescheid oder der Bestätigung vermerken, daß und wann ein Antrag auf Unterstützung gestellt worden ist.

Die weiteren Feststellungen, insbesondere über die Einkommens- und Familienverhältnisse, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die reichsgesetzlichen Versicherungsträger, die Zahlstellen der Unterstützungsempfänger, dessen unterhaltspflichtige Angehörige und die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Gemeinden über alle für die Unterstützung erheblichen Tatsachen Auskunft zu erteilen.

Tatsachen können als festgestellt angesehen werden, wenn der Rentenempfänger sie vor einer zuständigen Stelle in Gegenwart eines Zeugen an Eides Statt versichert. Vor der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist er darüber zu belehren, daß nach § 156 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft wird, wer eine derartige Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt. Ueber die Belehrung und die Versicherung an Eides Statt ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Abnehmenden, dem Rentenempfänger und dem Zeugen zu unterzeichnen ist. Zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann der Rentenempfänger nicht gezwungen werden, er kann auch nicht verlangen, dazu zugelassen zu werden.

§ 7.

Als Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 und anderer Militärversorgungsgesetze gelten auch widerrufliche Zuwendungen, Teuerungszulagen und Teuerungszuschläge, die in Vollzug dieser Gesetze aus Staatsmitteln gewährt werden.

§ 8.

Die Unterstützung soll in der Regel jeweils für ein Kalendervierteljahr festgesetzt werden. Läßt sich für die Unterstützungszeit der Betrag des anzurechnenden Einkommens nicht ausreichend feststellen, so können die tatsächlichen Bezüge im vorhergehenden Kalendervierteljahre zugrunde gelegt werden. Der Betrag des anzurechnenden Einkommens ist auf die nächste durch 30 teilbare Markzahl abzurunden.

Der Wert von Sachbezügen ist bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens gemäß § 2 des Gesetzes nach den Ortspreisen zu berechnen, die nach § 160 der Reichsversicherungsordnung bei Berechnung des Entgelts maßgebend sind. Unterstützungen, die die private Wohlfahrtspflege ohne Rechtspflicht gewährt, sind nicht zum Einkommen zu rechnen. Gesetzliche Unterhaltsansprüche sind bei Berechnung des anzurechnenden Einkommens nur zu berücksichtigen, soweit sie erfüllt sind oder nach der Ueberzeugung der über die Unterstützung entscheidenden Stelle von dem Unterhaltspflichtigen erfüllt werden können.

§ 9.

Von einer Neufestsetzung der Unterstützung kann abgesehen werden, wenn offenkundig ist oder vom Rentenempfänger glaubhaft versichert wird, daß in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Unterstützung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Aenderung nicht eingetreten ist. Bestehen Zweifel oder ist seit der letzten Festsetzung ein Jahr verflossen, so sind die Tatsachen erneut festzustellen.

Während der Zeit, für die die Unterstützung festgesetzt ist, kann der Rentenempfänger eine Neufeststellung nur beantragen, wenn in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderuug eingetreten ist. Aus den gleichen Gründen kann die Neufestsetzung von Amts wegen erfolgen.

§ 10.

Auf mehr als drei Monate vom Tage der Antragstellung an gerechnet darf die Unterstützung nicht nachgezahlt werden. Wird der Antrag vor dem 1. Juli 1922 gestellt, so ist die Unterstützung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, vom 1. Januar 1922 ab zu gewähren.

§ 11.

Trunksüchtige, die auf Grund des § 120 der Reichsversicherungsordnung oder des § 45 des Versicherungsgesetzes für Angestellte an Stelle von Geldleistungen Sachleistungen beziehen, erhalten auch die Unterstützung in Form von Sachleistungen.

Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände auf Grund des § 1275 der Reichsversicherungsordnung bestimmen können, daß Renten statt in bar in Sachen gewährt werden, können sie es auch für die Unterstützung tun.

Auch sonst können die Gemeinden die Unterstützung in Sachen gewähren, wenn der Rentenempfänger zustimmt.

§ 12.

Oeffentliche Armenunterstützung oder sonstige öffentliche Fürsorgeleistungen, die nach dem 1. Januar 1922 bis zur erstmaligen Auszahlung der Unterstützung gewährt worden sind, können auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Unterstützung angerechnet werden. Sonst ist die Anrechnung öffentlicher Armenunterstützung unzulässig.

§ 13.

In den Fällen, in denen die Rente oder das Ruhegeld ganz oder teilweise versagt oder entzogen wird, ruht oder wegfällt, treten die entsprechenden Wirkungen auch für die Unterstützung ein. Ueber das Vorliegen derartiger Fälle ist von den Landesversicherungsanstalten, der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, den Ersatzkassen oder den sonstigen anweisenden Stellen Auskunft einzuholen. Neu eintretende Fälle werden von den vorbezeichneten Versicherungsträgern oder Anweisungsstellen den Gemeinden mitgeteilt.

§ 14.

Soll die Auszahlung der Unterstützung an einen Vertreter erfolgen, so hat er die Vertretungsmacht nachzuweisen und auf Verlangen eine Vollmacht vorzulegen, die von einer Person zu beglaubigen ist, welche berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen.

§ 15.

Alle Verhandlungen und Urkunden, insbesondere Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, die bei der Stellung von Anträgen, der Durchführung von Erhebungen nnd Auszahlungen auf Grund des Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 16.

Die allgemeinen Verwaltungskosten trägt der Kommunalverband der entscheidenden Stelle. Die Kosten des einzelnen Unterstützungsfalls, einschließlich der Kosten der Auszahlung trägt die Wohnortsgemeinde des Rentenempfängers. Tiese zahlt auch die Unterstützung aus.

§ 17.

Beschwerden gegen die Entscheidung über die Unterstützung können von dem Antragsteller und den zur Zahlung der Unterstützung verpflichteten Gemeinden erhoben werden.

§ 18.

Die Gemeinden haben bis zum 15. jedes Monats Nachweisungen über die von ihnen im Vormonat geleisteten Unterstützungsbeträge auf dem Dienstwege dem Senat einzureichen. Die Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

Danzig, den 24. März 1922.

Der Senat.

Sahm. **Dr. Schwartz.**

32 **Ausführungsbestimmungen**

über das Verfahren zum Gesetz vom 10. März 1922 über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung.

§ 1.

Die Entscheidungen der Versicherungsträger über Gewährung, Versagung und Wegfall der Zulage sind zu begründen.

§ 2.

Erhöht sich die nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes berechnete Zulage, weil der jugendliche Berechtigte das sechzehnte oder einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, so kann der Versicherungsträger die Erhöhung der Zulage und ihre Berechnung durch formloses Schreiben mitteilen. Erhebt der Berechtigte Einwendungen, so ist eine einspruchsfähige Entscheidung zu erteilen.

§ 3.

Bezieht ein Berechtigter Renten von mehreren Versicherungsträgern, so hat jeder Versicherungsträger die von ihm zu gewährende Zulage festzusetzen. Ergeben die Listen und Register eines Versicherungsträgers oder ist diesen sonst bekannt, daß ein Verletzter auch von anderen Versicherungsträgern Renten bezieht, deren Vomhundertsätze allein oder zusammen mit der von ihm gewährten Rente mindestens die Zahl 50 ergeben, so hat er mit diesen wegen Festsetzung der Rentenzulagen in Verbindung zu treten. Aendert ein Versicherungsträger eine Rente, zu der er eine Zulage gewährt, so hat er im Falle der Beteiligung mehrerer Versicherungsträger an der Zulage diesen die Aenderung mitzuteilen.

§ 4.

Ist eine Genossenschaft Versicherungsträger, so erfolgt die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes oder den Vorsitzenden des Sektionsvorstandes, je nachdem die Hauptentschädigungsakten bei dem einen oder dem anderen Vorstand geführt werden.

§ 5.

Die Entscheidung muß den Vermerk enthalten, daß sie endgültig wird, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat nach ihrer Zustellung den Einspruch bei dem Oberversicherungsamt einlegt. Das für den Einspruch zuständige Oberversicherungsamt ist zu bezeichnen.

§ 6.

Ist sowohl die Entscheidung des Versicherungsträgers über den Wegfall oder die Aenderung der Zulage, als auch ein Bescheid oder Endbescheid, durch den die bisher gewährte Rente geändert ist, angefochten, so hat das Oberversicherungsamt das Verfahren über den Einspruch gegen die Zulageentscheidung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rentenanspruch auszusetzen.

Danzig, den 24. März 1922.

Der Senat

Sahm. **Dr. Schwartz.**

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.